

Dauerparken: Antrag auf Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 bzw. § 6 Abs. 3 TPAG 2006

An den
 Stadtmagistrat Innsbruck
 Parkraumbewirtschaftung
 Maria-Theresien-Straße 18
 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5360 4323, 4324, 4325 und 4326
E-Mail: post.parkraumbewirtschaftung@innsbruck.gv.at
Internet: www.innsbruck.gv.at
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr

Datenschutzrechtliche Informationen (Art. 13 DSGVO):

Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten: bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 bzw. § 6 Abs. 3 TPAG 2006 verwenden.

Bei Bedarf werden Abfragen in folgenden Registern durchgeführt: Zentrales Melderegister (ZMR), zentrales Personenregister (ZPR), Firmenbuch, Vereinsregister, Gewerberegister, KFZ-Zentralregister

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung: § 45 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 bzw. § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006

Empfänger der personenbezogenen Daten: die personenbezogenen Daten werden idR an keine Dritten weitergegeben. Im Falle von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen werden uU personenbezogene Daten an das Finanzamt weitergegeben.

Löschung der personenbezogenen Daten: die personenbezogenen Daten werden bis zum Abschluss des Verfahrens gespeichert.

Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung der personenbezogenen Daten: es kann kein Verfahren durchgeführt werden.

Weitere Informationen: nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Richtigstellung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und auf Widerspruch bei Einwilligung (Art. 21 DSGVO). Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.at, <https://www.dsb.gv.at>).

Ich habe die DSGVO Bestimmungen gelesen und nehme sie zur Kenntnis.

Antragsteller/in:

Achtung: Antragsteller/in muss Zulassungsbesitzer/in sein!

Vorname und Nachname bzw. Name der Einrichtung, wenn diese den Antrag stellt:	Telefon Antragsteller/in:
Arbeitgeber/in, wenn Antragsteller/in nicht die Einrichtung ist:	Telefon Arbeitgeber/in:
Anschrift der Einrichtung (Sitz, Standort):	E-Mail-Adresse:
Bei unselbständiger Tätigkeit Anschrift Antragsteller/in:	
Antragsteller/in ist... <input type="checkbox"/> Zulassungsbesitzer/in <input type="checkbox"/> Leasingnehmer/in des Kraftfahrzeuges	
Kennzeichen des Kraftfahrzeuges:	
Die Einrichtung verfügt über _____ private(n) Parkplatz / Parkplätze in der Nähe des Standortes <input type="checkbox"/> keinen privaten Parkplatz in der Nähe des Standortes	
Die soziale / medizinische Tätigkeit ist: _____	
Bei unselbständiger Tätigkeit: Arbeitsstunden pro Woche...	
Die Tätigkeit dauert regelmäßig länger als die erlaubte Parkzeit... <input type="checkbox"/> Ja, und zwar etwa _____ mal wöchentlich <input type="checkbox"/> Nein (Antrag für Zone des Standortes)	
Antragsteller/in ist bei der Durchführung der Tätigkeit auf die Verwendung des Fahrzeuges <u>angewiesen</u> , weil...	
Das Fahrzeug kann in öffentlichen Garagen geparkt werden: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, weil...	
Die Dauerparkbewilligung soll gelten <input type="checkbox"/> in der (den) Zone(n) _____ <input type="checkbox"/> in allen Zonen, und zwar auf die Dauer von... <input type="checkbox"/> zwei Jahren (= maximal mögliche Dauer) <input type="checkbox"/> für eine andere Dauer, nämlich:	
Datum:	Unterschrift: (bei Vereinen auch Funktion)

Beilagen:

- **Nachweise der Fahrzeugverwendung in Kurzparkzonen**, nicht älter als drei Wochen (Stundenlisten, Fahrtenbuch, Terminkalender oder gleichwertige Aufzeichnungen, **aus denen der Ort sowie die Art und die Dauer der Tätigkeit hervorgehen**),
- **Arbeitszeitbestätigung** der Einrichtung und Kopie der **Anmeldung zur Sozialversicherung**,
- bei erstmaligem Antrag: **Vereinsstatut**,
- bei Leasingkraftfahrzeugen, wenn die Zulassung nicht auf Sie lautet: **Leasingvertrag**.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf der Rückseite!



Hinweis:

Sie können diesen Antrag samt Beilagen (Kopien) persönlich bei uns abgeben oder per Post oder E-Mail senden. Unsere Telefonnummern sowie unsere E-Mail-Adresse finden Sie auf der Vorderseite dieses Formulars rechts oben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Bewilligungsvoraussetzungen:

- Soziale und/oder medizinische Dienste im bewirtschafteten Gebiet (gebietsweise verordnete Kurzparkzonen und Parkzonen [„grüne Zonen“]) bzw. Sitz der Einrichtung dort;
- Antragsteller/in bzw. Arbeitgeber/in ist ein gemeinnütziger Verein oder eine andere nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung;
- Bei Ausübung der Dienste ist der/die Antragsteller/in auf die Verwendung des Fahrzeuges angewiesen;
- Die Tätigkeit des/der Antragsteller/in wäre ohne Bewilligung unmöglich oder erheblich erschwert oder die Bewilligung liegt im Interesse der Nahversorgung;
- Eigenes Kraftfahrzeug (Zulassungsbesitzer/in) oder Leasingkraftfahrzeug.

Bewilligungsdauer:

Eine Bewilligung kann für die Dauer der Tätigkeiten in der/den (Kurz-)Parkzone(n), höchstens jedoch für zwei Jahre erteilt werden.

Kosten in Kurzparkzonen:

- Antragstellung: € 14,30 Eingabegebühr (Beilagen € 3,90 pro Bogen, höchstens je Beilage € 21,80); Erlagschein wird am Ende des Verfahrens zugesandt;
- Dauerparkbewilligung bis zu einer Woche € 10,00, bis zu einem Monat € 20,00, sonst € 60,00 Verwaltungsabgabe für Ausnahme von der maximal erlaubten Höchstparkdauer nach der StVO.
- **in Kurzparkzonen und in Parkzonen („grüne Zonen“):**
...pauschale Parkabgabe für das Parken im Rahmen sozialer Dienste: derzeit € 0,-.

Fälligkeit / Zahlungsmöglichkeiten:

Die mit dem Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Abgaben müssen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung (Aushändigung) des Bescheides bezahlt oder überwiesen werden.

Beim Bürgerservice (Rathaus-Galerien, Erdgeschoß) können Sie von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr entweder bar, mit Bankomatkarte oder den Kreditkarten MasterCard und Visa bezahlen; die Bezahlung ist auch in der Stadtkasse (Rathaus, 2. Stock) von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.15 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr möglich.

Parkkartenausgabe:

Gegen Vorlage der Einzahlungs- bzw. Überweisungsbestätigung **im Bürgerservice** (Rathaus-Galerien, Erdgeschoß) zu den oben angeführten Zeiten.

Vermerke der Behörde

Zonenzuordnung: _____

Angaben geprüft am: _____

Zulassungsschein eingesehen am: _____

EDV-mäßig bearbeitet am: _____

Unterlagen angefordert am: _____